

Stellungnahme für die öffentliche Anhörung zum Thema „Änderung des Ehenamens- und Geburtsnamensrechts“ (BT-Drucks. 20/9041)

I. Berücksichtigung berechtigter Anliegen

Der Regierungsentwurf erweitert die Möglichkeiten, wie ein Name nach deutschem Recht gebildet werden darf und unter welchen Voraussetzungen er wieder geändert werden kann. Alle diese neuen Gestaltungsoptionen besitzen ihre Berechtigung. Problematisch ist allerdings, dass nach wie vor kein kohärentes und widerspruchsfreies System geschaffen wird.

II. Beispiele für Wertungswidersprüche

Die Inkonsistenzen werden erstens dadurch verursacht, dass die namensrechtlichen Anliegen, die der Gesetzgeber aufgreift, in jeweils strikt getrennten komplizierten Einzeltatbeständen normiert werden, die noch nicht ausreichend aufeinander abgestimmt sind. Dafür zwei Beispiele:

1. Eingeschränkte Optionen bei der Rückbenennung

Nach dem neuen § 1617d BGB-E kann der Elternteil, der nach der Scheidung seinen Ehenamen ablegt, dem Kind nicht nur seinen bis zur Bestimmung des Ehenamens geführten Namen (§ 1355 Abs. 5 S. 2 Nr. 2 BGB-E), sondern auch seinen eigenen Geburtsnamen (§ 1355 Abs. 5 S. 2 Nr. 1 BGB-E) erteilen. Demgegenüber führt die Rückbenennung nach § 1617e Abs. 3 BGB-E für das Kind stets zur Rückkehr zum vor der Einbenennung getragenen Namen. Durch die Rückbenennung wird daher nicht unbedingt ein Gleichlauf zwischen dem Namen des rechtlichen Elternteils, der auch zu seinem Geburtsnamen zurückkehren kann, und dem Namen des betroffenen Kindes ermöglicht. Das erscheint nicht nachvollziehbar.¹

2. Einwilligung des Elternteils bei Namenskorrektur durch Volljährige

Der neue § 1617i BGB-E erlaubt einem Volljährigen in gewissen Umfang die Neubestimmung seines Geburtsnamens. Doch ist die Einwilligung desjenigen Elternteils erforderlich, dessen Name zum neuen Geburtsnamen bestimmt oder dem bisherigen Geburtsnamen beigefügt wird (§ 1617i Abs. 1 S. 3 BGB-E). Diese Regelung wurde aus dem bisherigen § 1617a Abs. 2 S. 2 BGB übernommen.²

¹ Zu berücksichtigen ist dabei, dass das Kind durch die Einbenennung seinen bisherigen Namen in aller Regel entweder mit Einwilligung des anderen rechtlichen Elternteils oder gegen dessen Willen abgelegt hat, weil dies seinem Wohl „dient“ (§ 1617e Abs. 2 S. 1 und S. 2 BGB-E). Die Gesetzesbegründung beruft sich formal darauf, „Zweck der Rückbenennung“ sei das „Rückgängigmachen der Einbenennung“ (BT-Drucks. 20/9041, S. 54).

² BT-Drucks. 20/4041, S. 63 unter Berufung auf das Persönlichkeitsrecht des Elternteils.

Doch dort geht es darum, dass ein alleinsorgeberechtigter Elternteil dem minderjährigen Kind den Namen des anderen Elternteils erteilen möchte. Demgegenüber geht es bei § 1617i BGB-E um die Wünsche des volljährigen Kindes selbst. Kann es ernsthaft richtig sein, dass ein rechtlicher Elternteil seinem eigenen volljährigen Kind die Führung seines Namens untersagen kann?

Wertungswidersprüche entstehen aber zweitens auch dadurch, dass die Anliegen, die der Entwurf aufgreift, ein sehr unterschiedliches Gewicht besitzen und die Frage aufwerfen, warum es für andere namensrechtliche Gestaltungswünsche bei den restriktiven Regelungen des Namensänderungsgesetzes bleiben soll.

3. Selektive Öffnung für dem deutschen Recht nicht bekannte Namensbildungsoptionen

Wenn aus Gründen des Minderheitenschutzes in § 1355b Abs. 1 Nr. 1 BGB-E Angehörigen des sorbischen Volkes die Möglichkeit zur Bildung geschlechtsangepasster Namen eröffnet werden soll, erscheint es nachvollziehbar, diese Option in § 1355 Abs. 1 Nr. 2 BGB-E auch auf den Fall zu erweitern, dass geschlechtsangepasste Namensformen in einer ausländischen Rechtsordnung vorgesehen sind und der Herkunft eines Ehegatten entsprechen. Noch einen deutlichen Schritt weiter geht allerdings § 1355 Abs. 1 Nr. 3 BGB-E, wonach diese Gestaltungsoption auch dann eröffnet werden soll, wenn nur der betreffende Name traditionell aus einem Sprachraum stammt, in dem eine Geschlechtsanpassung vorgesehen ist. In der Sache ist auch gegen die Nummer 3 nichts einzuwenden, aber welches Regelungskonzept liegt der Vorschrift zu Grunde? In der Gegenäußerung der Bundesregierung heißt es:³ „Es erscheint in Zeiten zunehmender grenzüberschreitender Mobilität angezeigt, ausländische Namenstraditionen ... zu respektieren und die Verbundenheit mit dem jeweiligen Sprachraum zu erhalten, sofern Betroffene es wünschen.“ Doch ausländische Namenstraditionen, die dem deutschen Recht unbekannt sind, gibt es viele: von Vatersnamen über Namensketten bis zur freien Namenswahl. Eine nachvollziehbare Grenzziehung wird nicht erkennbar.

III. Zentrale Kritik: keine Liberalisierung der öffentlich-rechtlichen Namensänderung

Diese und andere Wertungswidersprüche wird man allein dadurch minimieren können, dass man die Hürden für die öffentlich-rechtliche Namensänderung senkt. Es ist nicht stimmig, im BGB liberale

³ BT-Drucks. 20/9041, S. 90.

bis sehr liberale Gestaltungsoptionen punktuell zu eröffnen und gleichzeitig an der restriktiven Regelung des Namensänderungsgesetzes festzuhalten. Gleichzeitig sollte die Zuständigkeit für eine Namensänderung nach dem NamÄndG in die Hände der Landesbeamten gelegt werden.